

Antrag

der Abgeordneten Priska Hinz (Herborn), Dr. Gerhard Schick, Kai Gehring, Krista Sager, Ekin Deligöz, Katrin Göring-Eckardt, Britta Haßelmann, Grietje Staffelt (Flensburg) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Bildungssparen als ein Baustein zur Förderung lebenslangen Lernens

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

In einer wissensbasierten Gesellschaft hat Bildung eine Schlüsselfunktion, um die demokratische und soziale Teilhabe des Einzelnen, aber auch die Innovationsfähigkeit von Wirtschaft und Gesellschaft zu sichern. Lern- und Qualifizierungsprozesse verändern sich dabei: Priorität hat nicht mehr eine spezialisierte passgenaue Erstausbildung, sondern eine kontinuierliche Weiterqualifizierung in allen Lebensphasen.

Die positiven Wirkungen von Bildung lassen sich an folgenden zwei Beispielen festmachen: Für Menschen mit keiner oder einer veralteten Berufsausbildung ist das Risiko, dauerhaft keine Beschäftigung zu finden, mehr als sechsmal so hoch wie für jene mit einer akademischen Ausbildung. Und rund 70% derjenigen, die eine Weiterbildung mit einem Kammerzertifikat abschließen, berichten von einem anschließenden beruflichen Aufstieg oder zumindest einer Einkommensverbesserung.

Die Herausforderungen der Wissensgesellschaft werden wir nur meistern, wenn es gelingt, Menschen in allen Lebensphasen darin zu unterstützen, sich weiterzubilden und dazuzulernen. Dies gilt insbesondere für Geringqualifizierte und Geringverdiener, die heute unterdurchschnittlich an Weiterbildung teilnehmen.

Zu einer zukunftsgerichteten Weiterbildungspolitik gehören dabei strukturelle Maßnahmen wie eine bessere Bildungsberatung, die Einführung zeitlicher Weiterbildungsansprüche oder Lernzeitkonten. Aber auch Rahmenbedingungen für die Finanzierung von Weiterbildung müssen stimmen. Unternehmen müssen ihrer Verantwortung für betriebliche Weiterbildung nachkommen, anstatt über den teilweise selbst verschuldeten Fachkräftemangel zu klagen.

Der Staat muss diejenigen besonders unterstützen, die Bildungsphasen abgebrochen oder ohne Erfolg beendet haben. Sie brauchen eine „zweite Chance“. Daher muss das Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) zu einem Erwachsenenbildungsförderungsgesetz ausgebaut werden. Mit ihm soll das Nachholen von Schul- und Berufserstabschlüssen unabhängig von heute bestehenden Altersvorgaben unterstützt werden.

Darüber hinaus kann der Staat mit Sparzulagen Anreize setzen, um private Investitionen in Bildung zu erhöhen. Der Gedanke, dass Sparen für Bildung sich auszahlt, ist heute noch zu wenig verbreitet. Deshalb sollte ein staatlich gefördertes Bildungssparmodell den nötigen Mentalitätswechsel unterstützen. Finanzielle Anreize, einen Teil des Einkommens in Lebenslanges Lernen zu investieren, sollten insbesondere für einkommens- und vermögensschwache Bevölkerungsgruppen gesetzt werden.

Bei begrenzten Mitteln und somit konkurrierenden Sparzielen ist es notwendig, dass der Staat bei der Sparförderung Prioritäten setzt. Bildung und Altersvorsorge sollten dabei angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen die höchstrangigen Sparziele sein.

Trotz der positiven individuellen und gesellschaftlichen Wirkungen einer „Bildungsvorsorge“ existiert in Deutschland bisher kein öffentlich gefördertes Bildungssparmodell. Das kürzlich vorgelegte Konzept der Bundesregierung ist unzureichend, insbesondere weil es keine nachhaltige Finanzierungsperspektive bietet. Um ausreichend Mittel zur Verfügung zu stellen, ist es sinnvoll, die doppelte Förderung des Bausparens – einerseits über die Arbeitnehmersparzulage und andererseits über die Wohnungsbauprämie – zu beenden und die Mittel aus der Wohnungsbauprämie für ein Bildungssparmodell mit hoher Anreizwirkung zu verwenden. Die Abschaffung der Wohnungsbauprämie wurde vom Bundestag in der letzten Legislaturperiode schon einmal beschlossen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

anstelle ihres bisher vorgelegten Modells des „Weiterbildungssparens“ ein echtes Bildungssparkonzept vorzulegen, das sich an folgenden Eckpunkten orientiert:

1. Bildungssparkonto

- Jede und jeder ab dem Alter von 16 Jahren kann ein Bildungssparkonto eröffnen. Es ist auch möglich, einen Bildungssparvertrag für eine andere Person (z.B. für Kinder oder Enkel) abzuschließen.
- Bei regelmäßigen Einzahlungen erhält der Bildungssparer bzw. die Bildungssparerin eine staatliche Förderung („Bildungssparzulage“) in mindestens der Höhe der Bausparförderung. Die Förderung endet mit dem Renteneintritt.
- Für Geringverdiener, d.h. für Personen, die unterhalb des steuerlichen Existenzminimums liegen, gilt eine Extra-Sparzulage von 100% bei einer Mindesteinlage von fünf Euro im Monat.
- Die angesparten Beträge müssen für Bildungszwecke verwendet werden, sonst entfällt die staatliche Förderung. Entnahmen sind nur für die Kosten von zertifizierten Bildungsangeboten möglich. Der Lebensunterhalt während einer Bildungsmaßnahme kann nicht davon finanziert werden.
- Das Bildungssparkonto ist vererbbar, allerdings gilt auch hier, dass die staatliche Förderung nur bei der Entnahme für Bildungszwecke erhalten bleibt.
- Das Konto ist in voller Höhe anrechnungsfrei auf den Bezug staatlicher Sozialleistungen.
- Bei Arbeitslosigkeit, Erziehungsurlaub o.ä. gibt es die Möglichkeit, den Bildungssparvertrag ruhen zu lassen.
- Um Weiterbildungsaktivitäten in Phasen der Arbeitslosigkeit zu stärken, soll eine Kofinanzierung für berufliche Weiterbildungen während der Arbeitslosigkeit aus Mitteln des Bildungssparvertrags einerseits und öffentlichen Mitteln aus dem Bereich des SGB II und SGB III andererseits möglich sein. Der Anteil der Mittel aus dem Bildungssparvertrag soll dabei jedoch 15 Prozent nicht übersteigen und darf seitens der Bundesagentur für Arbeit bzw. der SGB-II-Träger keinesfalls zur Voraussetzung einer Förderung gemacht werden. Wird eine Kofinanzierung von 15 Prozent aus dem Bildungssparvertrag – oder aus anderen Eigenmitteln – eingebracht, so besteht ein Anspruch auf Förderung der beruflichen Weiterbildung gegenüber den Trägern des SGB II und der Bundesagentur für Arbeit.
- Arbeitgeber können für ihre Beschäftigten analog der Regelung bei den vermögenswirksamen Leistungen in das Bildungssparkonto einzahlen.

2. Entnahmeregelung bei der Altersvorsorge

- Analog der Entnahme für selbst genutztes Wohneigentum bei Riesterverträgen und auch beim Altersvorsorgekonto (siehe BT-Drucksache 16/8759) ist eine Entnahme für Weiterbildungszwecke möglich. Bis zum Renteneintritt muss das Altersvorsorgekonto wieder aufgefüllt werden, um die volle staatliche Förderung zu erhalten.

- Beide Vorsorgearten – über das Bildungssparkonto und über das Altersvorsorgekonto – sind aufeinander abzustimmen.

Darüber hinaus fordert der Bundestag die Bundesregierung auf,

- eine verlässliche finanzielle Grundlage für das o.g. Bildungssparkonzept zu schaffen. Dafür ist die Wohnungsbauprämie umzuwidmen und in voller Höhe für das Bildungssparen zu verwenden.
- die Einführung des Bildungssparens mit einem Ausbau der Bildungsberatung zu verbinden. Langfristig ist hierfür eine trägerunabhängige und regional flächendeckend vorhandene Beratung an Verbraucherzentralen anzusiedeln. Diese muss über die Möglichkeiten der Finanzierung von Weiterbildung und über die Angebote informieren sowie ein Profiling und Kompetenzchecks anbieten.
- die Zertifizierung von Weiterbildungsangeboten weiter voranzutreiben. Mit der Anerkennungsverordnung Zulassung und Weiterbildung (AZWV) ist eine Qualitätssicherung von Anbietern und Maßnahmen im Weiterbildungsbereich in Gang gesetzt worden, die weiter verbessert und ausgedehnt werden muss, um mittelfristig zu einem bundesweiten Qualitätssicherungssystem zu kommen.
- langfristig die staatliche Vermögensbildungs- und Altersvorsorgeförderung mit den verschiedenen Fördertöpfen zu überarbeiten und dabei eindeutig die Priorität auf Bildung und Altersvorsorge zu legen.

Berlin, den 28. Mai 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Von einem stärkeren Engagement in der Weiterbildung profitieren Individuen, Unternehmen und Staat gleichermaßen. Auf den Einzelnen bezogen stärkt Weiterbildung die individuelle Kompetenz und damit sowohl die Beschäftigungsfähigkeit als auch die soziale Integration. Weiterbildung liegt aber auch im ureigenen Interesse von Unternehmen. Denn nicht nur neue Technologien, sondern auch der Wissens- und Kreativitätszuwachs von Beschäftigten durch Weiterbildung bringt Innovation in ein Unternehmen. Die öffentliche Hand wiederum kann bei einer höheren Weiterbildungsbeteiligung Entlastungen erwarten, z.B. wenn es durch Bildungsmaßnahmen gelingt, die Beschäftigungsquote Geringqualifizierter zu erhöhen, oder dadurch, dass Menschen nach einem beruflichen Aufstieg durch Fortbildung höhere Steuer- und Sozialabgaben leisten.

Die hohe Bedeutung von Weiterbildung ist auch noch einmal vor dem Hintergrund des demografischen Wandels zu betonen, der zusammen mit einem restriktiven Zuwanderungsrecht und Versäumnissen im allgemeinbildenden Schulsystem den Fachkräftemangel in den nächsten Jahren weiter verschärfen wird. Durch die demografischen Veränderungen müssen endlich auch die Potenziale Älterer stärker in den Blick rücken, gerade auch bei den Unternehmen. Die jahrzehntelange Tradition der Frühverrentung hat dazu geführt, dass die Fähigkeiten älterer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht mehr gesehen und nicht ausreichend wertgeschätzt wurden. Diese Verschwendung können wir uns nicht leisten.

Unternehmen und der Staat, aber auch jede und jeder Einzelne sind aufgerufen, stärker in Lebenslanges Lernen zu investieren. Unternehmen sind für betriebliche Weiterbildung zuständig. Im Sinne einer nachhaltigen Personalpolitik müssen sie das Qualifikationsniveau ihrer Beschäftigten durch Weiterbildungsförderung erhalten und erhöhen.

Bildungssparen stellt im Rahmen einer zukunftsgerichteten Weiterbildungspolitik eines von mehreren Instrumenten dar. Es kann insbesondere dazu dienen, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger zu stärken und die Nachfragemacht der Lernerinnen und Lerner zu erhöhen. Das heißt aber nicht, dass der Staat sich aus seiner Verantwortung für einen guten Erstabschluss verabschieden darf. Durch Bildungssparen soll tatsächlich Weiterbildung, nicht etwa Schulgeld oder Studiengebühren für einen Erstabschluss finanziert werden.

Derzeit bilden sich vor allem diejenigen weiter, die bereits eine gute Erstausbildung haben. Sie profitieren darüber hinaus meist noch von den Möglichkeiten der steuerlichen Absetzbarkeit von Weiterbildungsmaßnahmen. Eine staatliche Förderung muss sich deswegen verstärkt an jene wenden, die bisher zu wenig an ihre eigenen Potenziale glauben oder die Kosten von Weiterbildung scheuen.

Zurzeit fördert der Staat unterschiedliche Sparformen, insbesondere das Sparen für Wohneigentum (über das Bausparen innerhalb des Vermögensbildungsgesetzes und das Wohnungsbauprämienengesetz) und das Sparen für das Alter (u.a. über das Einkommensteuergesetz). Allerdings wird auch die Vermögensbildung an sich, d.h. ohne Zweckbindung, aber mit Mindesthaltefrist gefördert, und beim Sparen für Wohneigentum entfällt die Zweckbindung bisher nach einigen Jahren. In Planung ist auch der Ausbau der bestehenden Fördertöpfe beim selbst genutzten Wohneigentum als Altersvorsorge (Gesetzesentwurf zum Eigenheimrentengesetz) und beim Investivlohn. Diese halbherzige politische Steuerung der staatlichen Sparförderung muss konzentriert werden – auf Altersvorsorge und Bildung.

Es ist offensichtlich, dass Bildung auch eine Form der Altersvorsorge sein kann, weil durch bessere Bildung die Erwerbchancen und Verdienstmöglichkeiten und somit auch die Rentenansprüche steigen bzw. sich die Möglichkeiten verbessern, selbst für das Alter vorzusorgen. Für die Förderung der Altersvorsorge ist eine Vereinfachung und Vereinheitlichung der Förderung in Form eines Altersvorsorgekontos erforderlich. In diesem sollte eine vorübergehende Entnahme nicht nur für die selbstgenutzte Immobilie, sondern auch für Weiterbildung zugelassen werden. Im Sinne der Stärkung der Eigenverantwortlichkeit und der Anpassung an flexiblere Biografien sollten Menschen selbst entscheiden können, ob und zu welchem Zweck (Immobilie oder Bildung) eine vorübergehende Entnahme aus dem Altersvorsorgekonto für sie sinnvoll ist.

Die Bundesregierung redet zwar schon seit zweieinhalb Jahren davon, hat aber erst jetzt ein Konzept zum „Weiterbildungssparen“ beschlossen. Es sieht vor, die Entnahme von Geld aus Sparverträgen nach dem Vermögensbildungsgesetz vor Ablauf der Sperrfrist von sieben Jahren zuzulassen, ohne dass die staatliche Förderung verloren geht. Darüber hinaus soll eine Bildungsprämie für Geringverdiener eingeführt werden: Sie bekämen bei einer Bagatellgrenze von 30 Euro nach einer obligatorischen Beratung einmal jährlich die Hälfte ihrer Ausgaben für eine Weiterbildungsmaßnahme – maximal jedoch 154 Euro – erstattet. Zusätzlich sind noch Weiterbildungsdarlehen geplant. Umgesetzt ist von den Eckpunkten der Regierung bisher noch nichts.

Das vorgeschlagene Konzept ist aus mehreren Gründen unzureichend: Von der vorzeitigen Entnahme aus Sparverträgen nach dem Vermögensbildungsgesetz profitieren nur Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, andere wichtige Zielgruppen gehen leer aus. Die erreichbaren Beträge sind außerdem viel zu gering, um eine längere Fortbildung bezahlen zu können. Auch setzt die Bundesregierung keinen Impuls für einen Mentalitätswechsel hin zu einer „Bildungsvorsorge“, da das über das Vermögensbildungsgesetz angesparte Geld für alles Mögliche verwendet werden kann. Und schließlich ist bei der verpflichtenden Beratung für die Auszahlung der Bildungsprämie noch einiges offen. Unklar ist z.B., wie die Beraterinnen und Berater qualifiziert werden sollen oder wie die Trägerunabhängigkeit sichergestellt werden kann.

Besonders problematisch ist, dass die Bundesregierung keine nachhaltige Finanzierungsperspektive für das Weiterbildungssparen vorsieht. Am liebsten würde sie gar kein Geld für das Weiterbildungssparen ausgeben, schon gar nicht Mittel aus dem Bundeshaushalt. Ein echtes Bildungssparmodell mit einem Bildungssparkonto für jeden und einer attraktiven Sparförderung würde jedoch nach Berechnungen der Expertenkommission Lebenslanges Lernen etwa 300-450 Millionen Euro jährlich kosten. Die nun von der Bundesregierung für vier Jahre vorgesehenen 45 Millionen Euro aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) sind demgegenüber viel zu wenig. Selbst die Verfasser des Regierungskonzepts haben in einer Anhörung des Bildungsausschusses moniert, dass mit einer solch geringen finanziellen Ausstattung das Modell keine Anreizwirkung entfalten könne. Zudem sind die ESF-Mittel bis zum Ende der Förderperiode 2013 begrenzt – infolgedessen ist auch die Bildungsprämie der Regierung befristet. Das ist Weiterbildung nach Kassenlage und schafft weder Vertrauen in ein neues Instrument noch den notwendigen Mentalitätswandel.

Die Abschaffung der Wohnungsbauprämie wurde in der letzten Legislatur vom Bundestag schon einmal mit guten Gründen beschlossen, im Zuge der danach zwischen Bund und Ländern ausgehandelten Subventionsabbaupläne (sog. Koch-Steinbrück-Liste) aber nicht umgesetzt.